

LANDKREIS KAISERSLAUTERN

Öffentliche Bekanntmachung



Satzung zur Änderung der Hauptsatzung des Landkreises Kaiserslautern vom 22. August 1994

zuletzt geändert durch Beschluss des Kreistages vom 31.08.2026.

Der Kreistag des Landkreises Kaiserslautern hat aufgrund

der §§ 11 b, 12, 17, 18, 20, 25, 27, 27 a, 37, 38, 41 und 44 der Landkreisordnung (LKO) in der Fassung vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 188), zuletzt geändert durch Art. 9 des Landesgesetzes vom 20. Dezember 2024 (GVBl. S. 473, 475),

der §§ 2 und 3 der Landesverordnung zur Durchführung der Landkreisordnung (LKO DVO) vom 21. Februar 1974 (GVBl. S. 102), zuletzt geändert durch Art. 2 der Landesverordnung vom 6. November 2009 (GVBl. S. 379),

der Ziff. 6 der Verwaltungsvorschrift zu § 23 der Gemeindehaushaltsverordnung vom 17. Januar 2017, Ministerialblatt der Landesregierung von Rheinland-Pfalz vom 28. Februar 2017,

der §§ 2, 3, 4, 5, 7 und 15 der Landesverordnung über die Aufwandsentschädigung für kommunale Ehrenämter (KomAEVO) vom 27. November 1997 (GVBl. S. 435), zuletzt geändert durch Art. 1 und 2 der Landesverordnung vom 29. August 2023 (GVBl. S. 241),

des § 2 der Feuerwehr-Entschädigungsverordnung vom 12. März 1991 (GVBl. S. 85), zuletzt geändert durch § 15 des Gesetzes vom 29. Juli 2024 (GVBl. S. 302),

des § 3 Abs. 3 EbÖGdVO vom 27.02.1997 (GVBl. S. 95), zuletzt geändert durch § 143 Abs. 8 des Gesetzes vom 20.10.2010 (GVBl. S. 319)

und des § 46 des Landesjagdgesetzes (LJG) vom 9. Juli 2010 (GVBl. S. 149), BS 792-1, zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 12.09.2012 (GVBl. S. 310)

in seiner Sitzung am 31.08.2026 folgende Satzung zur Änderung der Hauptsatzung beschlossen, die hiermit öffentlich bekannt gemacht wird:

Artikel 1

Nr. 1 § 1 „Form der öffentlichen Bekanntmachung“ wird wie folgt geändert:

Absatz 1 wird mit neuem Absatz 1 ersetzt und hat folgenden Wortlaut:

„Öffentliche Bekanntmachungen erfolgen elektronisch im digitalen „Amtsblatt“ auf der Internetseite des Landkreises unter der Adresse <https://www.kaiserslautern-kreis.de>, soweit dies nach Maßgabe der jeweils einschlägigen Bestimmungen zulässig ist. Dies ist auf der Startseite der Homepage des Landkreises Kaiserslautern bekannt zu geben. Soweit es sich um eine durch Rechtsvorschrift des Landes bestimmte Pflicht zur Veröffentlichung handelt, erfolgt die rein elektronische Bekanntmachung nach Maßgabe des § 14 EGovGRP.

Im Übrigen erfolgen öffentliche Bekanntmachungen in einer Tageszeitung; dies gilt insbesondere für Satzungen und sonstige ortsrechtliche Bestimmungen sowie für öffentliche Bekanntmachungen in Fällen des § 1 Abs. 3 EGovGRP.

Der Kreistag beschließt, in welcher Zeitung die Bekanntmachungen zu veröffentlichen sind. Der Beschluss des Kreistages wird in der Tageszeitung „Die RHEINPFALZ“, Ausgabebereich Kaiserslautern bekannt gemacht.

Diese öffentlichen Bekanntmachungen werden ergänzend im Internet unter der Adresse <https://www.kaiserslautern-kreis.de> zur Information bereitgestellt.“

Nr. 2 § 11 „Aufwandsentschädigung für den Katastrophenschutz und weitere Ehrenämter“ wird wie folgt geändert:

In Absatz 3 in „Entschädigung für Führungskräfte der KatS-Einheiten“ wird in Lit. b) folgender Satz 4 ergänzt:

„Auf Antrag kann ein zweiter Vertreter benannt und bestellt werden. Dieser erhält ebenfalls 50 % der Entschädigung der in Satz 1 genannten Führungskräfte.“

In Absatz 3 in „Entschädigung für Führungskräfte der KatS-Einheiten“ wird Lit. c) nach dem Wort „Rettungshundestaffel (RHS)“ um den Zusatz „sowie dem Führer der Multikoptereinheit“ ergänzt.

In Absatz 4 Lit. a) wird der Betrag „6,00 €“ durch den Betrag „10,00 €“ ersetzt.

In Absatz 4 Lit. b) wird der Betrag „6,00 €“ durch den Betrag „10,00 €“ und der Betrag „8,00 €“ durch den Betrag „12,00 €“ ersetzt.

In Absatz 4 Lit. c) wird der Betrag „3,00 €“ durch den Betrag „5,00 €“ ersetzt.

Artikel 2

Artikel 1 Nr. 1 tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Artikel 1 Nr. 2 tritt rückwirkend zum 01.01.2026 in Kraft

Kaiserslautern, den 31.08.2026

gez. Ralf Leßmeister, Landrat

Hinweis:

Gemäß § 17 Abs. 6 LKO wird auf Folgendes hingewiesen:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften dieses Gesetzes oder auf Grund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntgabe als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften gegenüber der Kreisverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.